

**Lebenslauf zu der Vorlage (GV Bolte/17/11601)**

**Satzung über den Bebauungsplan Nr. 40 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen "Strandklinik"**

**Hier: Aufstellungsbeschluss**

**Beschlüsse:**

**06.06.2017**

**Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen**

Im weiteren Verfahren sollten Fassadenvarianten überprüft werden und der Gemeinde vorgestellt werden. Unter Punkt 4 im Beschluss ist der Wortlaut „vorhabenbezogener“ zu streichen, da die Investoren einen einfachen Bebauungsplan wünschen.

**Beschluss:**

**Der Bauausschuss der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen empfiehlt folgende**

**Beschlussfassung:**

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 40 mit der Gebietsbezeichnung „Strandklinik“ nach den Bestimmungen des § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung).
2. Es wird folgendes Planungsziel verfolgt:  
Mit dem Bebauungsplan Nr. 40 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung der Strandklinik – genauer: die nördlich liegenden Ost- und Westflügel - auf dem Klinikgrundstück geschaffen werden. Durch die Festsetzung eines Sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Klinik“ gemäß § 11 (2) BauNVO soll dieses Planungsziel erreicht werden.
3. Die Kosten des Planverfahrens trägt der Vorhabenträger. Die Gemeinde wird von allen Kosten freigehalten.
4. Mit der Erarbeitung des ~~vorhabenbezogenen~~ Bebauungsplanes soll das Büro Evers und Küssner | Stadtplaner aus Hamburg beauftragt werden.
5. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.

**Abstimmungsergebnis:**

gesetzl. Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	8
Zustimmung:	8
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0
Befangenheit:	0

**15.06.2017**

**Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen**